

BDK | Chausseestr. 116 | D-10115 Berlin

An die Fraktionen SPD, CDU, Die Linke,  
Bündnis 90/Die Grünen und FDP sowie den  
Ausschuss für Inneres, Sicherheit und  
Ordnung im Abgeordnetenhaus von Berlin

- per E-Mail -

## Landesvorstand

Ansprechpartner/in: Marco Schmidt  
Funktion: Landesschatzmeister

E-Mail: lv.berlin@bdk.de  
Telefon: +49 30 68079462

Datum: 03.09.2020

## Stellungnahme zum Entwurf des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorliegenden Entwurf der Regierungsfractionen im Abgeordnetenhaus vom 02.06.2020 für ein Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE) [Drucksache 18/2764] nimmt der BDK Landesverband Berlin beschränkt auf die augenscheinlichsten Knackpunkte wie folgt Stellung:

### Vorbemerkung

Der BDK LV Berlin hält es für einen Fehler, dass als Folge der Föderalismusreform im früher bundeseinheitlichen Versammlungsrecht nunmehr auch ein Flickenteppich entsteht, wie er bereits bezüglich der Polizeigesetze bekannt ist und dort seitens des BDK schon lange als kritischer Faktor der Sicherheitsarchitektur beklagt wird. Dies erschwert insbesondere das rechtmäßige Handeln von Unterstützungskräften der Polizeien anderer Länder oder des Bundes. Gerade im Bereich komplexer Versammlungslagen ist die Heranziehung bundesweit verfügbarer Polizeikräfte jedoch der Regelfall. Berlin ist nicht das erste Bundesland, welches das Versammlungsgesetz des Bundes komplett durch Landesrecht ersetzt. Insofern richtet sich diese Kritik nicht nur an die Koalition im Berliner Abgeordnetenhaus sondern allgemein an die politisch Verantwortlichen der Länder und des Bundes – mit dem dringenden Appell, zu einheitlichen Regelungen zurück zu kehren. Dies wäre nicht zuletzt auch im Interesse der Menschen, die gesetzeskonform eine Versammlung veranstalten oder an ihr teilnehmen wollen – und nunmehr je nach Bundesland, in dem die jeweilige Versammlung stattfinden soll, unterschiedliche Gesetze beachten müssen. Besonders deutlich wird das Problem angesichts unterschiedlicher strafrechtlicher Normen in den Gesetzen.



**§ 3 Abs. 3 Satz 3** regelt: „Die Durchführung einer Gegenversammlung soll in Hör- und Sichtweite der Ausgangsversammlung ermöglicht werden.“

In der Begründung wird einschränkend auf die räumlichen Gegebenheiten und den ggf. zu wahrenden angemessenen Sicherheitsabstand hingewiesen. Dies zeigt, dass sich auch die Entwurfsautoren des Gefahrenpotentials bewusst sind, das in der Lebenswirklichkeit damit leider einhergeht. Diese Einschränkungen sollten zur Verdeutlichung unbedingt Einfluss in den Gesetzestext finden.

**§ 11** regelt die Anwesenheit der Polizei bei Versammlungen. Demnach kann die Polizei „anwesend sein

1. bei Versammlungen unter freiem Himmel, wenn dies zur polizeilichen Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz erforderlich ist.
2. bei Versammlungen in geschlossenen Räumen, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr im Sinne von § 22 Abs. 1 erforderlich ist.

Nach Satz 1 anwesende Polizeikräfte haben sich der Versammlungsleitung zu erkennen zu geben; bei Versammlungen unter freiem Himmel genügt es, wenn dies durch die polizeiliche Einsatzleitung erfolgt.“

Die Regelung knüpft an den bisherigen § 12 VersG an, der stark auslegungsbedürftig ist<sup>12</sup>. Die hier vorgelegte Neugestaltung schafft jedoch keine Besserung. Im Gegenteil – die Regelungen sind aus Sicht des BDK weiterhin realitätsfern und so nicht haltbar, da sie beispielsweise die Anwesenheit von Personenschützern, deren Schutzperson an einer Versammlung teilnimmt oder von Observationskräften, deren Zielperson an einer Versammlung teilnimmt und von verdeckten Ermittlern sowie bei Versammlungen in geschlossenen Räumen zusätzlich von nicht offen ermittelnden Polizeibeamten (noeP) ausschließen würde. **Hier ist eine Klarstellung notwendig, dass Polizei- und Kriminalbeamte auch zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus anderen Gesetzen heraus bei Versammlungen anwesend sein können und sich diesbezüglich nicht gegenüber der Versammlungsleitung zu erkennen geben müssen.** Ebenso ist der Einsatz von zivilen, sich nicht gegenüber der Versammlungsleitung zu erkennen gebenden Aufklärungskräften zur Gefahrenerkennung bei Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen zu ermöglichen.

<sup>1</sup> vgl. Deutscher Bundestag – Wissenschaftlicher Dienst – WD 3 - 3000 - 181/18  
<https://www.bundestag.de/resource/blob/560902/637a2ce83177d72f6122bf5132fa7998/wd-3-181-18-pdf-data.pdf>

<sup>2</sup> vgl. Bayerischer VGH, Urteil vom 15.07.2008 - 10 BV 07.2143  
<https://openjur.de/u/371082.html>



Dass die Regelung zur Anwesenheit der Polizei nicht die o.g. Anlässe bedacht hat, wird auch deutlich, wenn im letzten Satz des § 11 die Nichtanwendung des § 9 (nur) auf die in die in Satz 1 genannten Polizeikräfte Bezug nimmt.

**§ 12 Abs. 8** sieht vor, dass die zuständige Behörde Ort, Zeit und Thema einer angezeigten Versammlung zu veröffentlichen hat. In der Begründung heißt es dazu, dies ermögliche einen vielfältigen und öffentlichen Meinungs austausch, der grundlegend für die Versammlungsfreiheit sei. Der BDK LV Berlin sieht dies kritisch, da die Regelung erkennbar auf die Ermöglichung, wenn nicht gar Förderung von Gegenversammlungen ausgerichtet ist, was im Ergebnis zu einer konfliktträchtigen Gesamtversammlungslage und Gefahren im Sinne von § 14 Abs. 4 oder Störung im Sinne von § 8 führen kann. Es erscheint fraglich, inwieweit es Aufgabe des Staates ist, einen „öffentlichen Meinungskampf“ zu beflügeln.

**§ 14 Abs. 4** sieht vor, dass einer Gefahr, die von Dritten ausgeht, zunächst unter Heranziehung von landes- oder bundesweit verfügbaren Polizeikräften mit gegen den Verursacher zu richtenden Maßnahmen zu begegnen ist. Hierzu lässt sich die Begründung des Gesetzes nicht ein. Die Verfügbarkeit von Polizeikräften ist nach Bewertung des BDK allerdings nicht hinreichend bestimmt. So ist es denkbar, dass im Bundesgebiet durchaus Einheiten „frei“ sind, auf die aber womöglich allein aufgrund notwendiger Anfahrt nur mit hohem zeitlichen Verzug Zugriff erfolgen kann. Dennoch wären Maßnahmen zulasten der Versammlung in diesen Fällen mindestens strittig. Auch würde dieses daraus resultierende Zuwarten bedeuten, dass die Gefahr weiter andauert, sich gar verschärft und zu einer Eskalation führt bzw. es zu einem Schadenseintritt kommt. Insoweit schlägt der BDK vor, diese Formulierung weiter zu schärfen, indem vor „verfügbaren“ das Wort „zeitgerecht“ eingefügt wird.

**§ 26** bezeichnet die Straftaten. Der Begründung nach wird der Katalog der Straftaten gegenüber dem bisherigen Versammlungsgesetz des Bundes deutlich reduziert, um eine „übermäßige Kriminalisierung“ zu verhindern. Da hierzu keine weiteren Ausführungen gemacht werden, ist diese pauschale Aussage für den BDK wenig nachvollziehbar. Insbesondere die Herabstufung des Aufrufs zur Teilnahme an einer verbotenen Versammlung zu einer Ordnungswidrigkeit überzeugt nicht, weil der Unrechtsgehalt der Handlung in Hinblick auf die damit verbundenen Gefahren eine Einstufung als Straftat rechtfertigt.



Nach Abs. 1 wird die Vornahme oder Androhung von Gewalttätigkeiten zur Verhinderung von Versammlungen unter Strafe gestellt. Der Begründung nach werden damit bewusst nur „schwere Verletzungen“ des Störungsverbots nach § 8 erfasst. Andere nach § 8 verbotene Störungen werden dagegen zur Ordnungswidrigkeit herabgestuft. Dies setzt aus Sicht des BDK ein falsches Signal, weil mit § 8 das Rechte auf Durchführung einer Versammlung vor Verhinderungshandlungen Dritter geschützt werden soll. Wer dagegen verstößt, verletzt auch ohne Gewalttätigkeiten elementare Werte des Gemeinschaftslebens.

Abzulehnen ist zudem, dass das mit sich Führen (usw.) sonstiger Gegenstände (nicht Waffen), die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Herbeiführung erheblicher Schäden an Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, nur dann als Straftat eingestuft ist, wenn gegen eine nach § 9 Abs. 3 getroffene Anordnung zur Durchsetzung des Verbots verstoßen wird. § 9 Abs. 3 sieht vor, dass die vom Verbot erfassten Gegenstände zu bezeichnen sind. Da eine abschließende Aufzählung in Frage kommender Gegenstände jedoch schlicht unmöglich ist, bleiben entsprechende Gegenstände, die beispielsweise bei Vorkontrollen im Sinne von § 17 aufgefunden werden, straffrei. Dies gilt in gleicher Weise bezüglich der Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen das Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot.

**§ 27** bezeichnet die Ordnungswidrigkeiten. Ein Verstoß gegen die in § 5 geregelte Verpflichtung, bei Einladung zu einer Versammlung den oder die Veranstaltende anzugeben, wird dort nicht aufgeführt, womit ein Verstoß rechtsfolgenfrei bliebe.

Wir bitten Sie, diese Stellungnahme im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Weiterhin wären wir für eine Rückmeldung zu dieser Stellungnahme dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Kretzschmar

Landesvorsitzender